

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

Neu: www.wagner-vereinsrecht.com

(7.2.) Hybride und virtuelle Versammlungen

Neu: Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht, 13. Aufl. 2022

Auszug:

1. Mitgliederversammlungen hybrid und rein virtuell möglich

§ 5 Abs. 2 und 3 CoronaG sehen Abweichungen von den Regelungen des § 32 BGB vor, so daß grundsätzlich auch die Möglichkeit einer virtuellen Mitgliederversammlung eingeräumt wurde, auch wenn dies in der Satzung des Vereins bisher nicht vorgesehen war. Durch eine Änderung im Wortlaut von § 5 Abs. 2 COVMG im GesRuaCOVBekG vom 22.12.2020 (28.02.2021 bis 31.12.2021) stellt der Gesetzgeber klar, daß Mitgliederversammlungen vorübergehend sowohl regulär in Präsenz, rein virtuell als auch in hybrider Mischform durchgeführt werden können. Die war zwar nicht ernsthaft umstritten, allerdings konnte der bisherige Gesetzestext auch so interpretiert werden, daß lediglich die Ergänzung der Versammlung durch virtuell teilnehmende Mitglieder möglich sei, also zusätzlich noch eine Präsenzversammlung stattfinden müsse. Die Klarstellung ist deutlich: Mitgliederversammlungen können demnach auch komplett virtuell erfolgen. Dies gilt auch für Vorstandssitzungen und Sitzungen sonstiger Organe: Obwohl dies nie ernsthaft umstritten war, erfolgte auch hier eine Klarstellung: In § 5 COVMG wurde ein Absatz 3a eingefügt, der die Geltung der Ausnahmeregelungen neben der Mitgliederversammlung auch für Vorstände, Aufsichtsräte sowie weitere Organe von Vereinen (aber auch Stiftungen) regelt.

a) Außerordentliche Mitgliederversammlung nicht rechtsmißbräuchlich

Eine auf § 37 Abs. 1 BGB gestützte Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung¹ ist auch dann nicht rechtsmißbräuchlich, wenn zu befürchten ist, daß die Abhaltung der Versammlung aufgrund der Einschränkungen in der Zeit der Pandemie möglicherweise nicht oder nur eingeschränkt gestattet ist. § 5 Abs. 2 und 3 CoronaG sehen Abweichungen von den Regelungen des § 32 BGB vor, so daß grundsätzlich auch die Möglichkeit einer virtuellen Mitgliederversammlung – auch als Delegiertenversammlung – besteht. Die Festlegung von Versammlungsort und -zeit sowie die weiteren Modalitäten der Versammlung obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Einberufungsorgan.

b) Fragen der Mitglieder

Im Aktienrecht ist aus der bisherigen Fragemöglichkeit² nunmehr ein Fragerecht der Aktionäre geworden. Dabei kann der Vorstand vorgeben, daß das Fragerecht bis zu einem Tag vor der virtuellen Hauptversammlung elektronisch zu stellen sind. Zum Zweiten liegt es nicht mehr im Ermessen des Vorstands, ob er die Fragen beantworten will, sondern allein, wie er die gestellten Fragen beantwortet. Wie gesagt: Dies gilt ausschließlich für AG, KGaA, VVaG und die SE, nicht für Vereine.

c) Keine Pflicht zur Einberufung einer Mitgliederversammlung?

Weit umstrittener war die Frage, ob angesichts der Corona-Pandemie die Mitgliederversammlung im Jahr 2020 auch ausfallen darf. Viele Vereine haben es einfach gemacht, wenn auch die Pflicht u.E. nicht nur dann vorlag, wenn die Satzung ausdrücklich die Pflicht zur jährlichen Durchführung vorsah. Auch diese Frage hat der Gesetzgeber nun geklärt: Der Vorstand ist von der Einberufungspflicht befreit, „solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.“ Damit wird auf den unbestimmten Rechtsbegriff der Zumutbarkeit abgestellt. Unklar bleibt hierbei, wann die Durchführung in virtueller Form einem Verein nicht zumutbar sein soll. Laut Begründung des Gesetzentwurfs sind hiermit „viele kleinere Vereine“ gemeint, die nicht

¹ OLG München 23.11.2020 – 31 Wx 405/20, NZG 2021, 79.

² Eingefügt in § 1 Abs. 2 S. 1 COVMG; Art. 11 des Gesetzes vom 30.12.2020, BGBl. 2020 I S. 3328, in Kraft ab dem 28.02.2021. Hierzu Danwerth, Best Practice wird Gesetz: Kurzfristige Änderungen bei der virtuellen Hauptversammlung, DB 2021, 159.

über ausreichende Mittel verfügen, oder solche mit überwiegend älteren Mitgliedern, die nicht bereit oder in der Lage seien, an einer virtuellen Versammlung teilzunehmen. Die Erfahrung aus vielen Versammlungen zeigt jedoch, daß es auch für kleine Vereine sehr gute Lösungsmöglichkeiten gibt. Die Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung ist u.E. stets zumutbar, wohingegen größere Vereine mit über 100 Versammlungsteilnehmern eher Probleme bei der technischen Realisierbarkeit haben als kleinere, für die oft kostenlose Programme für die Durchführung von Videokonferenzen angeboten werden.³

Bei der Entscheidung über das Ob oder Nicht sowie über die Art und Weise der Mitgliederversammlung handelt es sich um eine unternehmerische Entscheidung, die eine umfassende Interessenabwägung auf fundierter Informationsbasis erfordert.

2. Regelung der Satzung geht vor

Die Entscheidungen des LG Stuttgart⁴ vom 10.02.2021 und vom 25.01.2021, wonach der Vorrang der Bestimmungen des Gesellschaftervertrages vor den Regelungen der §§ 46 ff. GmbH von § 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (GesRuaCOVBekG) nicht angetastet wird, waren in diesem Zusammenhang wegweisend. Es handelte sich dabei um die ersten Entscheidungen zum Verhältnis des GesRuaCOVBekG zu gesellschaftsrechtlichen Regelungen über das Umlaufverfahren. § 2 GesRuaCOVBekG regelt nur Abweichungen von § 48 Abs. 2 GmbHG. Gemäß § 45 GmbHG gehen Satzungsregeln jedoch generell gesetzlichen Regelungen vor, was dazu führen kann, daß die durch das GesRuaCOVBekG bezweckte Erleichterungen ins Leere laufen können. Vor diesem Hintergrund ist eine ergänzende Vertragsauslegung erforderlich, um zu ermitteln, ob die Regelungen des Gesellschaftsvertrages nach deren Sinn und Zweck verdrängt werden. Nach Ansicht des LG Stuttgart sei jedoch § 2 GesRuaCOVBekG nicht in die Satzung hineinzulesen, so daß die Satzung auch in Pandemiezeiten volle Geltung habe.

III. Vorläufige Zusammenfassung

Zusammenfassend das OLG Köln:⁵ „(...) fehlt es jedenfalls derzeit noch an standardisierten und rechtssicheren Plattformen für Online-Hauptversammlungen, die auch für größere Gesellschaften alle gesetzlichen Anforderungen erfüllen und als gleichwertiger Ersatz für Präsenz-Hauptversammlungen gelten können. Erst recht kann nicht davon ausgegangen werden, daß für sämtliche Hauptversammlungen in 2020 eine ausreichende Kapazität von technisch einwandfreien Lösungen bereitstand.“

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und
Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com

³ Aktuell Waldner in MüHb. GesR § 27 Rn. 25a.

⁴ LG Stuttgart 25.01.2021 – 44 O 52/20 (KfH), GmbHR 2021, 384; hierzu s. Leinekugel, GmbHR 2021, 384.

⁵ LG Köln 26.02.2021 – 82 O 53/20, AG 2021, 1219.